

GEMEINDE GÄGELOW

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

Teil A - Planzeichnung
M 1:500



Hinweise:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/immissionsschutz, unverzüglich zu benachrichtigen. Der Grundstücksbesitzer ist gem. § 3 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Plangrundlagen:
Topographische Karte im Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M-V; Flurkarte im Maßstab 1:1000 der Flur 1, Gemarkung Gägelow, Lageplan im Maßstab 1:500, Eigene Erhebungen

Stadt- und Regionalplanung



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) sowie gemäß § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgenden Satzungen über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Gägelow für das Sondergebiet Möbelmarkt, umfassend die Flurstücke 64/9, 64/15, 64/19 und 64/11 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Gägelow, gelegen östlich des Gewerberings in Gägelow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 11, 16 und 18 BauNVO)

- 1.1 In dem festgesetzten Sondergebiet ist ein Möbelmarkt einschließlich aller Anlagen zulässig, die dem vorgenannten Betriebszweck dienen.
- 1.2 In dem festgesetzten Sondergebiet darf eine Verkaufsfläche von 6.000 m² nicht überschritten werden.
- 1.3 Für die festgesetzten Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, zu- bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Bei Flachdächern gilt: Traufhöhe ist gleich Firsthöhe. Dachaufbauten, wie Entlüftungsschächte von Filter- und Klimaanlage, dürfen die zulässige Firsthöhe um bis zu 1,5 m überschreiten.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.

3. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Entlang der Bundesstraße 105 dürfen in einer Entfernung bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden (Anbauverbot gem. § 9 Abs. 1 FStGr).

4. Anpflanzen von Bäumen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.1 Der vorhandene Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten. Beim Abgang einzelner Gehölze ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Zum Schutz des Baumbestandes ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

4.2 Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches sind mindestens acht kleinkronige Winterlinden (*Tilia cordata* greenspire) mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm gruppenweise anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

- 5.1 Gebäudefassaden über 20 m Länge sind gestalterisch, baulich oder durch eine Fassadenbegrünung zu untergliedern. Spiegelförmige Oberflächenmaterialien sind mit Ausnahme von Glasflächen oder Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig.
- 5.2 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
- 5.3 Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenvorschrift 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO
Möbelmarkt Sondergebiet Möbelmarkt (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH Firsthöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise
--- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie
□ Straßenverkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

⊙ Elektrizität (Trafo-Station)

Anpflanzen von Bäumen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

○ Anpflanzen von Bäumen
● Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

⊞ Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind: Anbauverbotszone zur Bundesstraße 105 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung / Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

▨ vorhandene bauliche Anlagen
--- vorhandene Zufahrt
— vorhandene Flurstücksgrenzen
64/22 Flurstücksnummern

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.6.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gägelow am 3.8.2000 erfolgt.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom beteiligt worden.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert worden.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften, haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Gägelow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht, am durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gägelow bekanntgemacht worden.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den (Siegel) Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die örtlichen Bauvorschriften, wurden am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 BauGB vom Ministerium für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom ,AZ: erteilt.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die mit der Genehmigung verbundenen Maßgaben und Auflagen wurden von der Gemeinde mit Beschlussfassung vom berücksichtigt. Dies wurde vom Ministerium für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom ,AZ: bestätigt.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im Amtsblatt Gägelow bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:5000



SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

über die

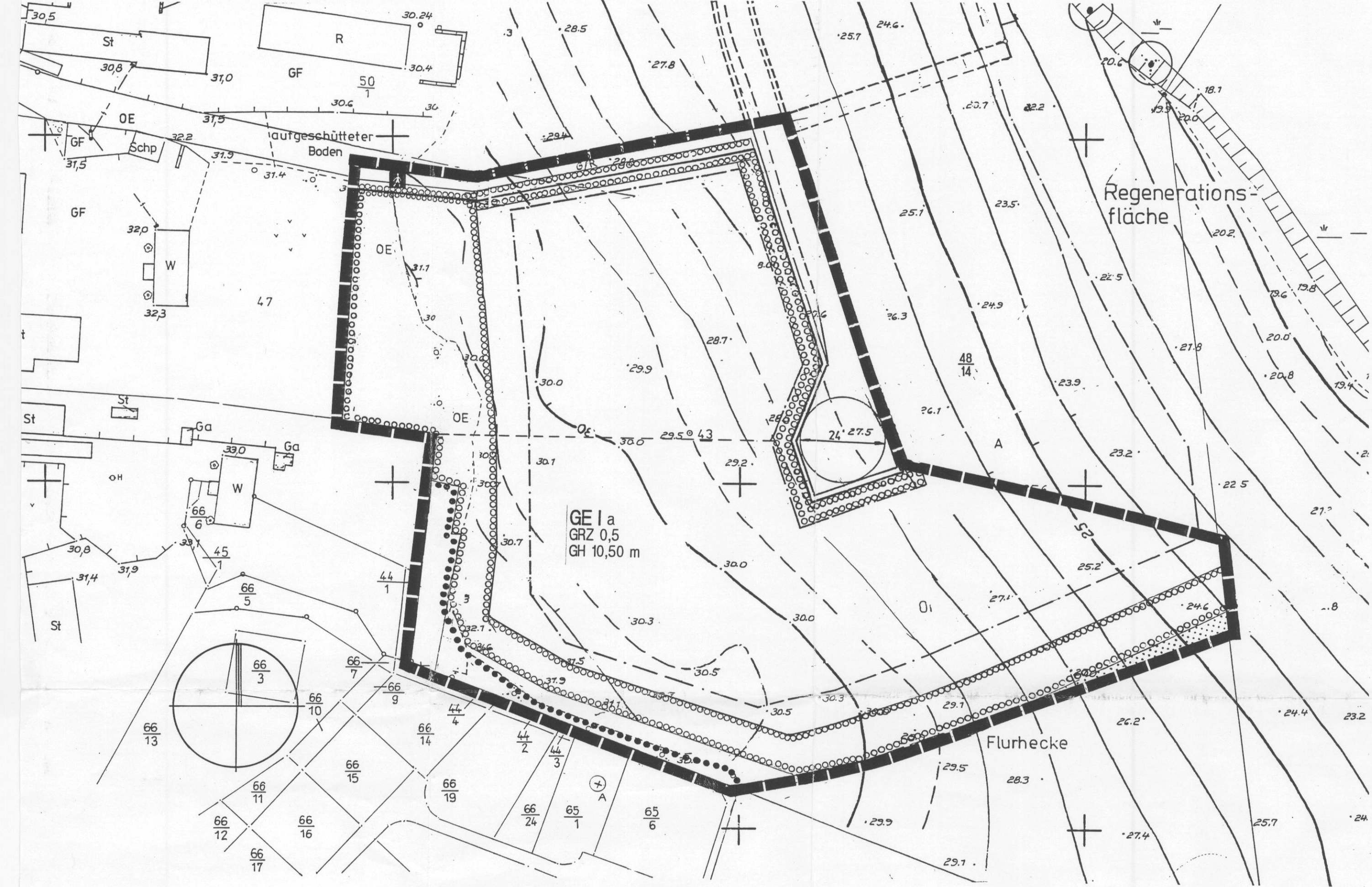
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

für das Sondergebiet Möbelmarkt im Gewerbegebiet Gägelow

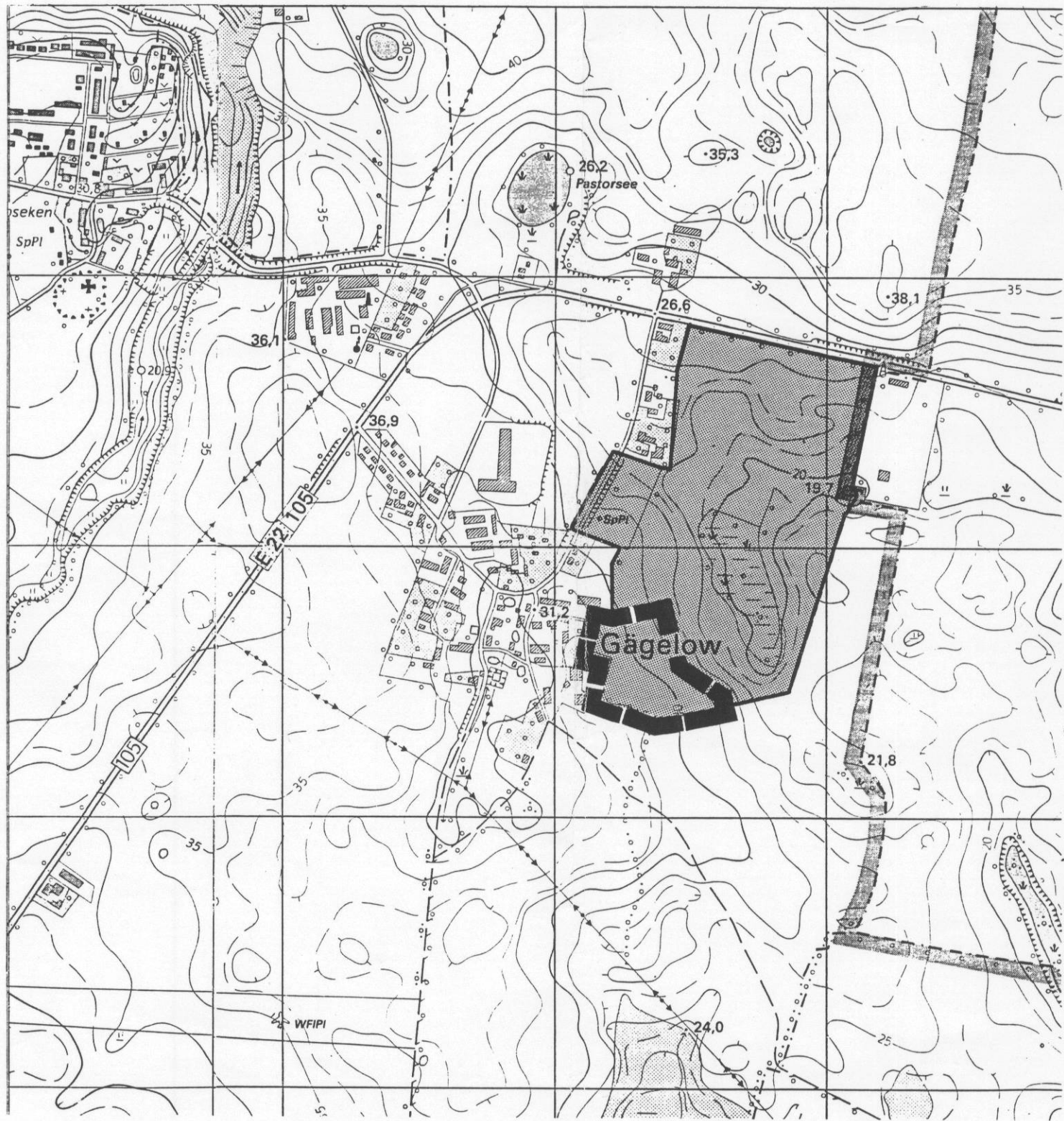
Entwurf

15.2.2001

Teil A - Planzeichnung M 1:1000



Übersichtsplan M 1:10000



Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990

1. siehe Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung
2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 8 BauNVO)

2.1 (entfällt)

2.2 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Vergnügungsstätten wie Tanzpaläste, Diskotheken und Spielhallen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

2.3 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe für Textilien, Bekleidung und Haushaltsartikel nicht zulässig; sonstige Einzelhandelsbetriebe sind bis zu einer Verkaufsfläche von 700 m², im mit Ge 3 bezeichneten Gebiet bis zu einer Verkaufsfläche von 1100 m² zulässig. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

2.4 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind geruchsbelästigende Betriebe und Betriebe gemäß § 2 der 4. VO zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 24.7.1985 nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

2.5 In dem festgesetzten Gewerbegebiet darf der flächenbezogene Schalleistungspegel tags 60 dB(A)/m² und nachts 45 dB(A)/m² nicht überschreiten. (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

2.6 (entfällt)

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 (entfällt)

3.2 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Flachdächer zulässig.

3.3 Die Sockelhöhe der Gebäude darf max. 0,50 m über der Geländeoberfläche liegen.

3.4 (entfällt)

3.5 Als Bezugspunkt für die Gebäudehöhe gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, bei abfallendem oder ansteigendem Gelände vermindert bzw erhöht um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes in der Mitte des zu erstellenden Gebäudes.

3.6 In der festgesetzten abweichenden Bauweise gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise. Baulängen von über 50 m sind zulässig, wenn sie sich in der Höhenentwicklung der natürlichen Topographie des Geländes anpassen.

4.-5.2 siehe Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 6 u. 11 BauGB)

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ Grundflächenzahl

GH Gebäudehöhe über Bezugspunkt (sh. Text Nr. 3.5 , Bebauungsplan Nr.2 1. Änderung)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

--- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

□ Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

▲ Geh-/ Radweg

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

□ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

□ Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

2. Darstellungen ohne Normcharakter

— vorhandene Grundstücksgrenzen

--- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

48/14 Flurstücksnummern

— Höhenlinien

26.2 Höhenpunkte

Hinweise

Die 2. Änderung bezieht sich nur auf den festgesetzten Geltungsbereich und die Punkte 2.2 und 3.5 des Textes (Teil B). Die übrigen Festsetzungen werden nur der Übersichtlichkeit halber als nachrichtliche Übernahme aus dem Ursprungsplan mit aufgeführt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Gägelow für das Gewerbegebiet Gägelow (3. BA), begrenzt durch den geplanten Geh- und Radweg zum Dorf im Norden, der Planstraße D im Osten, der Feldhecke im Süden (Grenze des Bebauungsplanes Nr. 3) und der alten Ortslage (Hof Kruse) im Westen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aus hang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Bürger sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. von Anregungen und Bedenken aufgefordert worden.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur auf der Grundlage der vorliegenden Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 erfolgen konnte.

Wismar, den (Siegel) König, Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Az. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Gägelow, den (Siegel) Kalf, Bürgermeister

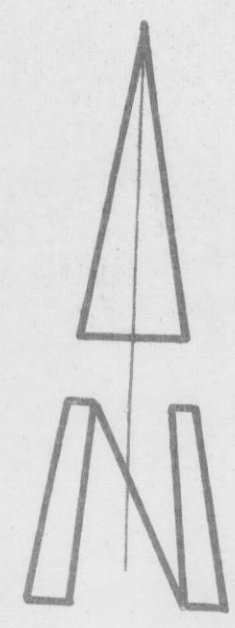
Entwurf

4.11.1992

Landkreis Wismar
Eingang zur Planungsanzeige
11. Dez. 1992

Satzung der Gemeinde Gägelow
über den Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung

für das Gewerbegebiet Gägelow (3. BA) begrenzt durch den geplanten Geh- und Radweg zum Dorf im Norden, der Planstraße D im Osten, der Feldhecke im Süden (Grenze des Bebauungsplanes Nr.3) und der alten Ortslage (Hof Kruse) im Westen



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
GE _W	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
SO	Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO)	
0,7	Sondergebiet (gem. § 10 BauNVO)	
1,4	Grundflächenzahl	
FH=10,00m	Geschäftszahl	
2	Firsthöhe (10,00m über Straßenniveau)	
a	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)	
a	BAUWEISE, BAUGRENZEN	§ 9 (1) 2 BauGB
a	abweichende Bauweise	
---	Baugrenze	
---	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG	§ 9 (1) 10 BauGB
---	von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtflächen)	
S	Sichtflächen	
F	Schutzabstände zur Fernverkehrsstraße 20m	
P	Lagerfläche	
---	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BauGB
---	Straßenverkehrsflächen	
---	Straßenbegrenzungslinie	
P	Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen	
G/R	Gehweg / Radweg	
F	Fahrbahn	
---	VERSORGUNGSFLÄCHEN	§ 9 (1) 12 BauGB
---	Elektrizität / Gas	
---	Abwasser	
---	FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG	§ 9 (1) 14 BauGB
---	Regenrückhaltebecken	
---	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BauGB
---	öffentliche Grünflächen (Parkanlage)	
---	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DIE BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25a BauGB
---	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25b BauGB
---	Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES § 9 (1) 7 BauGB	
---	BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER GEMEINDE GÄGELOW	
---	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	§ 9 (1) 20 BauGB
---	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) 25b BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

---	vorhandene Flurstücksgrenzen
---	Flurstücksbezeichnungen
---	Höhenpunkte
---	Boschungen
---	Bemählung
---	Vorhandene bauliche Anlagen
---	Regenwasserleitung
---	Mischwasserleitung

SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vor 1990 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für den oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung von Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Gemeindezeitung erfolgt.	Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gägelow, den	Gägelow, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Durchführung der Bürgerbeteiligung Abstand genommen worden.	Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom genehmigt.
Gägelow, den	Gägelow, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von vorab informiert worden.	Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 BauGB als Satzung am der Gemeindevertretung vorgelegt worden. Die Gemeindevertretung hat die öffentliche Bekanntmachung der Satzung genehmigt. Die Satzung ist mit der Begründung der Gemeindevertretung vom in der Gemeindezeitung veröffentlicht worden.
Gägelow, den	Gägelow, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Gägelow, den
Gägelow, den	Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am im Rathaus der Gemeinde Gägelow ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Fristen von je einem Monat schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am bekannt gemacht worden.	Die Begründung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Gägelow, den	Gägelow, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am sowie die genehmigte Festlegung der neuen städtebaulichen Planung wurde als richtig beschönigt.	Die Durchführung des Angebotsverfahrens zum Bebauungsplan wurde die Stelle, bei der der Plan aufbewahrt wird, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, wird am öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und sonstigen Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen und die Einsichtnahme in die Unterlagen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem Hinweis, dass die Satzung in Kraft getreten ist, bekannt gemacht worden.
Gägelow, den	Gägelow, den
Bürgermeister	Bürgermeister

GÄGELOW BEBAUUNGSPLAN NR. 2 ERSTER ENTWURF

Kreisverwaltung Wismar
Dezernat für Bauwesen und Wohnungswirtschaft
Bauplanungsamt
Amtsr. i.A. N. N. M. Stroh 1:1000 Reg.-Nr. 10/09/01 - 21
Datum 11.10.1990 Ausf.-Nr.